



Stadt Schweinfurt

Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Sachs-Stadion (Stadionverordnung - StadVO)

Stadtratsbeschluss: 29.11.2022

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 27.04.2020 (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sachs-Stadions einschließlich der Fläche vor den Kassenhäusern. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Widmung

- (1) Das Stadion dient der Ausübung verschiedener Sportarten und der Durchführung von Großveranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht. Die besonderen Rechte des FC 05 Schweinfurt e. V. und des Pächters der Stadiongaststätte bleiben unberührt.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Aufenthalt

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ist das Betreten des Stadions verboten. Ein Sicherheitsrisiko in diesem Sinne stellt insbesondere dar, wer
 1. verbotene Gegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 im Stadion mit sich führt oder bei der Eingangskontrolle mit sich geführt hat,
 2. erkennbar alkoholisiert ist oder unter sonstigem Einfluss von Betäubungsmitteln steht. Als erkennbar alkoholisiert gelten insbesondere Personen, bei denen polizeilich ein Atemalkoholwert von mindestens 1,1 Promille festgestellt wird oder die die Durchführung eines Alkoholtests nach entsprechender Aufforderung verweigern. Der sonstige Einfluss von Betäubungsmitteln in diesem Sinne wird vermutet, wenn ein Drogenschnelltest nach entsprechender Aufforderung verweigert wird.
- (3) Das Betretungsverbot gilt auch für Personen, gegen die ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder gegen die von folgenden Organisationen ein wirksames Haus- oder Betretungsverbot von Fußballstadien oder vergleichbaren Sportstätten verhängt wurde:
 - Federation Internationale de Football Association (FIFA),
 - Union of European Football Associations (UEFA),
 - Deutscher Fußball Bund (DFB),
 - Deutsche Fußball Liga (DFL),
 - Bayerischer Fußballverband (BfV),
 - einem in den vorgenannten Verbänden organisierten Verein,
 - deutsche Justiz- oder Verwaltungsbehörden.
- (4) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (5) Für den Aufenthalt im Stadion an den veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und führt zu deren bzw. dessen Ungültigkeit. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum oder wegen des Mitführens von nach § 6 verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Die Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

§ 5

Verhalten im Stadion; Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Stadt, der Polizei, der städtischen Feuerwehr oder des Kontroll-, Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie den Durchsagen des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen; die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) alkoholfreie Getränke, soweit diese nicht in maximal einem Getränkekarton pro Person mit einem maximalen Fassungsvermögen von 0,2 Liter mitgeführt werden;
 - l) Tiere;
 - m) Laser-Pointer;
 - n) Reklameballone.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) sich bei Heimspielen des 1. FC Schweinfurt 05 e.V. mit anderen Fanutensilien als mit denen des Heimvereins, des Würzburger FV, von Arminia Bielefeld des FC Memmingen oder des VfR Aalen im Bereich der Blöcke 1-3 aufzuhalten;
- j) Zaunfahnen, Banner oder Ähnliches höher als 1,40 m, gemessen von der Erdoberfläche, aufzuhängen.

§ 7

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Schweinfurt in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Schweinfurt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Schweinfurt unverzüglich zu melden.

§ 9

Zuwiderhandlungen; Platzverweis

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Schweinfurt über das Willy-Sachs-Stadion vom 07.12.2018 aufgehoben.

Schweinfurt, 29.11.2022
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister